

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### ZUR ERLANGUNG DES SCHWEIZERISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES FÜR DIPL. PFLEGEFACHFRAUEN, DIPL. PFLEGEFACHMÄNNER, OPERATIONSBEREICH <sup>1</sup> FÜR INHABER /-INNEN EINES ENTSPRECHENDEN AUSLÄNDISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES

1. Die Gesuchstellerin<sup>2</sup> ist an einer von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich **anerkannten Weiterbildungsstätte** tätig.
2. Frühestens nach **viermonatiger Tätigkeit** kann die Weiterbildungsstätte für die dipl. Pflegefachfrau, mit ausländischem Fähigkeitsausweis im Operationsbereich ein Gesuch um Erlangung des schweizerischen Fähigkeitsausweises bei der Kommission einreichen. Dem Gesuchsformular sind beizulegen:
  - Bestätigung über **genügende Qualifikation** der Gesuchstellerin, die vom für die Weiterbildung verantwortlichen Arzt und für die Weiterbildung verantwortliche dipl. Pflegefachfrau Operationsbereich / dipl. Fachfrau OT HF unterschrieben ist.
  - Kopie des **ausländischen Fähigkeitsausweises** sowie **detaillierte Unterlagen über die besuchten Unterrichtsstunden** und die **genaue Dauer der besuchten Weiterbildung** zur Erlangung des ausländischen Fähigkeitsausweises.
  - Kopie der **SRK-Registrierung des Diploms als Pflegefachfrau**
3. Die Weiterbildungsstätte schlägt der Kommission vor, welche praktischen Einsätze die Gesuchstellerin aufgrund der Qualifikation und der praktischen Erfahrung noch leisten muss.
4. Aufgrund der Unterlagen entscheidet die Kommission, ob der Theoriekurs ganz oder teilweise besucht oder ob nur die Abschlussprüfung abgelegt werden muss. Auch über die Dauer der praktischen Tätigkeit in der Schweiz entscheidet die Kommission (auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte)  
Die praktische Abschlussprüfung kann frühestens 3 Monate vor Ende dieser Tätigkeit abgelegt werden (vorbehältlich Ziff. 6).
5. **Die Gesuchstellerin muss eine reglementskonforme theoretische und praktische Abschlussprüfung ablegen**, d.h. für die Schlussbeurteilung zählen die Note der theoretischen sowie die fünf Noten der praktischen Abschlussprüfung.

Die Kommission kann den Besuch der theoretischen Abschlussprüfung erlassen wenn:

Die besuchte Weiterbildung

- mind. 300 Unterrichtsstunden beinhaltet
- den Vorschriften des SBK Reglements entspricht
- von der Kandidatin vor nicht mehr als 10 Jahren abgeschlossen wurde

<sup>1</sup> Nach Anpassung der Berufsbezeichnung. Entscheid der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 6. Juni 2002 und des SBK-Zentralvorstandes vom 12. Dezember 2003

<sup>2</sup> Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

6. Es wird nur an die praktische Abschlussprüfung zugelassen, wer den Unkostenbeitrag an den SBK (inkl. Prüfungsgebühr) bezahlt hat, der für **Mitglieder des SBK Fr. 380.—** und für **Nichtmitglieder Fr. 600.—** beträgt (Beschluss Zentralvorstand vom 13.02.1998).

**Diese Ausführungsbestimmungen sind von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann, Operationsbereich an der Sitzung vom 4. Juli 1989 erlassen worden, letzte Anpassung 25. Januar 2016.**

Bern, 17.1.1996 sm/23.02.1999 cm / 25.02.2005 rli /  
25.01.2016 ig